

**Prüfzeugnis
Nummer:**

P – BRA09 – 380104

Gegenstand:Feuerschutzmittel “**Flammenschutz-Spray 201**“ für die
Ausrüstung von Geweben aus Zellulosefaser und Jute
sowie Krepppapier als schwerentflammbarer Baustoff
(Baustoffklasse DIN 4102—B1)**Auftraggeber:**Union Chemie Erzeugnisse GmbH
Montanstraße 23

D - 13407 Berlin

Ausstellungsdatum: 2005-06-20**Geltungsdauer:** 2010-06-30

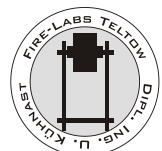
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und
Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der
Baustoffklasse DIN 4102—B1.

Der obengenannte Gegenstand erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse
DIN 4102—B1.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben
genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus Blatt 1 bis 5 und 0 Anlagen.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche
Prüfzeugnis P-BAM-Bln 14 453 vom 04. Oktober 2000

Anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

**Allgemeines bauaufsichtliches
PRÜFZEUGNIS**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
2. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den übrigen Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der ausstellenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle für das Brandverhalten von Baustoffen, Borkheide nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen - Verordnungen der Länder.

II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1. Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung von "Flammenschutz- Spray 201" und seine Verwendung für die Ausrüstung von Geweben aus Zellulosefasern und Jute sowie Krepppapier als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1¹.

1.2. Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe sind in geschlossenen Räumen ohne Feuchtigkeitseinwirkung zu verwenden. Das Feuerschutzmittel ist nicht beständig gegen die Einwirkung von Wasser sowie gegen Chemischeinwirkungen.
Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nur für ausgerüstete Gewebe aus Zellulosefasern und Jute sowie für Krepppapier, die in einem Abstand > 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen angeordnet werden. Die Verwendung als Dämmstoff für den Wärme- und Schallschutz wird in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht geregelt.
- 1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2004/1, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind.



- 1.2.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten, z.B. wenn die Oberfläche mit anderen Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.
- 1.2.4 Der Auftraggeber erklärt, dass das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung, noch der FCKW-Halon-Verbotsverordnung, noch der Chemikalienverbotsverordnung unterliegt bzw. dass er die Auflagen aus diesen Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Der Auftraggeber erklärt, dass - sofern für Handel, Inverkehrbringen oder Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Gesundheits-, Umweltschutz und Hygiene zu treffen sind - diese veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gegeben werden. Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits-, Umweltschutzes und der Hygiene zu überprüfen.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das Feuerschutzmittel ist so herzustellen, dass damit ausgerüstete Gewebe und Krepppapier die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.
- 2.1.2 Das Feuerschutzmittel muss im Wesentlichen aus einer Lösung aus Ammoniumbromid und Wasser bestehen. Die Zusammensetzung muß den bei der ausstellenden Prüfstelle hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2. Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1. Herstellung

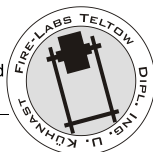
Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.2.2. Kennzeichnung

Der Baustoff bzw. dessen Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Bauprodukt anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
 - Name des Herstellers
 - Zeugnisnummer P—BRA09—380104
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)
- Nur schwerentflammbar in einem Abstand von > 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹ einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“² maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“² maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

¹ Hierbei sind die Hinweise zur werkseigenen Produktionskontrolle gemäß DIN 18 200 zu beachten.

² Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik" vom 1. April 1997 veröffentlicht.



3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund §§ 18 bis 22 (Bauprodukte und Bauarten) der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) in der Fassung vom 3. September 1997 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2004/1, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2, erteilt.

Nach den Landesbauordnungen gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Prüfstelle zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

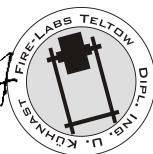
5. Bestimmungen für die Ausführung

- 5.1 Das Feuerschutzmittel "Flammenschutz-Spray 201" ist auf Geweben aus Zellulosefasern, Jute bzw. Krepppapier gemäß den Verarbeitungshinweisen des Herstellers aufzubringen. Dabei sind die folgenden Auftragsmengen einzuhalten:

Gewebeart	Flächengewicht (unbehandelt)	Trockenaufnahme	Ergiebigkeit	
			400 ml Aerosoldose	5 l - Kanister
Krepppapier	35 g/m ²	7 g/m ²	13 m ²	185 m ²
Zellulosefaser- gewebe	150 g/m ²	42 g/m ²	2,6 m ²	34,2 m ²
	300 g/m ²	90 g/m ²	1,1 m ²	14,3 m ²
Jute	320 g/m ²	95 g/m ²	1 m ²	13,5 m ²

- 5.2 Das mit dem Feuerschutzmittel ausgerüstete Gewebe darf nur in geschlossenen Räumen ohne Feuchtigkeitseinwirkung verwendet werden. Das Feuerschutzmittel ist nicht beständig gegen Einwirkung von Wasser sowie gegen Chemischreinigen.
- 5.3 Das mit dem Feuerschutzmittel ausgerüstete Gewebe ist nur schwerentflammbar, wenn es zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweist.

Borkheide, den 20. Juni 2005

Der Leiter der Prüfstelle
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Kühnast